

Tagsbefehl

vom 25. Mai 1848.

In Folge Ministerial-Auftrages werden hiermit der Nationalgarde und insbesondere der akademischen Legion folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

Erstens. Die akademische Legion von Wien ist in ihrer dermaligen Organisation als selbstständiger Bestandtheil der Nationalgarde mit dem heutigen Tage aufgelöst, und wird mit dieser in Einen Körper vereinigt.

Zweitens. Jene Mitglieder derselben, als insbesondere Lehrer, Doctoren und Doctoranden, welche nach dem für die Nationalgarde im Allgemeinen bestehenden provisorischen Reglement zum Beitritte in dieselbe verpflichtet sind, haben ihren Eintritt und zwar nach Maßgabe ihres Wohnbezirkes innerhalb 8 Tagen von heute an in Vollzug zu setzen.

Drittens. Studirenden aller Studien-Abtheilungen aber bleibt es, so lange sie nachweislich in Wien als ordentliche Zuhörer eingetragen sind, freigestellt, ob sie sich nach Maßgabe des obigen Reglements der Nationalgarde je nach ihren Wohnbezirken einreihen wollen, oder nicht.

Viertens. Im bejahenden Falle haben sie ihre Einreihung in die Nationalgarde ebenfalls innerhalb 8 Tagen zu vollziehen.

Fünftens. Diejenigen Studirenden, welche, um unbeirret ihren Studien obliegen zu können, von diesem Rechte zum Eintritte in die Nationalgarde keinen Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, ihre Waffen innerhalb 24 Stunden an das dafür bestimmte Waffen-Depot im bürgerlichen Zeughause abzuliefern.

Sechstens. Die Gebäude der Universität, des Polytechnikums und der Akademie der bildenden Künste bleiben von heute an bis auf weitere Anordnung geschlossen.

Siebtens. Solche Individuen, welche weder den Lehrern, Doctoren, Doctoranden, noch den öffentlichen und ordentlich als Zuhörer eingetragenen Studirenden angehörig, unbefugt in die akademische Legion eingereicht wurden, haben ihre Waffen binnen 24 Stunden von heute an bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln an das Waffen-Depot abzugeben.

Achtens. Jenen Mitgliedern der aufgelösten akademischen Legion, welche für Reparatur oder sonstige Zurichtung der abzuliefernden Waffen erweislich Auslagen gemacht haben, wird dafür angemessene Vergütung aus dem Staatsschatze geleistet werden.

Neuntens. Mit der allsogleichen Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist das Ober-Commando der Nationalgarde beauftragt.

Vom Ober-Commando der Nationalgarde.

Auersperg m. p.

F. M. L.

